

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25./VII Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wustermark am 06.12.2022

**Widerruf der Optionserklärung gemäß § 27 Umsatzsteuergesetz
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 225/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, sofern die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 Umsatzsteuer-
gesetz i. V. m § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre verlängert wird, die durch die
Gemeinde Wustermark am 26.09.2016 abgegebene Optionserklärung mit Wirkung zum 01.01.2023 zu
widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Außerplanmäßige Ausgabe für die Übernahme der Mehrkosten für die Verwendung von
Natursteinmaterial in den öffentlichen Straßen des Bahntechnologie Campus Havelland gemäß
Beschluss B-086/2019**

**hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 226/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe zur
Übernahme von Mehrkosten (Einbau von Granitborde) für die nunmehr öffentlichen Straßen des
Bahntechnologie Campus Havelland in Höhe von 53.077,51 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Jahresabschluss 2018
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 201/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften
Jahresabschluss 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2018 - Entlastung des Bürgermeisters
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 203/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Haushalts- und
Finanzausschuss
Vorlage: 214/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Michael Paul

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	1
Enthaltung	0

mehrheitlich beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Ausschuss für Bauen und
Wirtschaft
Vorlage: 220/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Frank Böttcher-Sommerfeld

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Grundschule für das Schulzentrum Elstal - Gewerk: „Heizung“
- Vergabe einer Bauleistung -
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 206/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zum zeiteffizienten Abschluss des Verfahrens zur Vergabe des Gewerks „Heizung“ im Rahmen des Bauvorhabens „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“, dass die Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister übertragen wird. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal - Vergabe der Bauleistung „Lüftung“
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 207/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bauzeitverzögerung für die Vergabe des Gewerks „Lüftung“ im Rahmen des Bauvorhabens „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“, dass die Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister übertragen wird. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal - Vergabe der Bauleistung „Starkstrom“
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 208/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 408	Starkstrom	1.193.871,44 €	Elektro Rathenow GmbH Wilhelm-Külz-Straße 10 14712 Rathenow

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal - Vergabe der Bauleistung „Fernmeldetechnik“ -
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 209/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 408	Fernmeldetechnik	422.626,16 €	Elektro Rathenow GmbH Wilhelm-Külz-Straße 10 14712 Rathenow

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 36B "Olympisches Dorf"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: 165/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.07.2022 (siehe Anlage 1), zur Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 23.03.2021 (siehe Anlage 2), zur 1. erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 3), zur 2. erneuten eingeschränkten Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 4) sowie zur erneuten eingeschränkten Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 5) für den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung
Vorlage: 166/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ in der Fassung vom 14.10.2022, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 1), als Satzung zu erlassen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
2. die Begründung in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 2) inklusive Grünordnungsplan (siehe Anlage 3) zum oben genannten Planentwurf zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	0
Enthaltung	3

einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der erneuten Beteiligung der
Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 194/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 - 2. Änderung in der Fassung vom 07.10.2022 - bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit den entsprechenden Anlagen - zu billigen und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden erneut Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6
„Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung für die Aufhebung des Teilgebietes 12
Vorlage: 192/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 25.10.2022 (siehe Anlage 1) sowie zur förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 25.10.2022 (siehe Anlage 2) für die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6
„Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Teilgebietes 12
Vorlage: 193/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ für das Teilgebiet 12, bestehend aus Blatt 1 und Blatt 2 (siehe Anlagen 1 und 2), als Satzung zu erlassen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

2. die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung für das Teilgebiet 12, bestehend aus Blatt 1 und Blatt 2

(siehe Anlagen 3 und 4), als Satzung zu erlassen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

3. die Begründung in der Fassung vom 25.10.2022 (siehe Anlage 5) sowie die Umweltbestandskarte in der Fassung vom Juli 2019 (siehe Anlage 6) zu den oben genannten Planentwürfen zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung am 06.12.2022
hier: kurzfristiges „Tempo 30“ im Umfeld der Kita Spielhaus und Seniorenwohnen
Vorlage: 222/2022**

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, unverzüglich bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland eine Geschwindigkeitsreduzierung gem. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO bzw. § 45 Abs. 9 Nr. 7 StVO im Umfeld der Kita Spielhaus und des Immanuel Seniorenzentrums Elstal zu beantragen, falls nicht bereits eine weitergehende Reduzierung besteht.

Sofern kurzfristig bauliche Veränderungen erforderlich sind, werden diese ebenfalls realisiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Knotenpunkt Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße
- Ausbaubeschluss -
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 189/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt

1. die Gestaltung des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbaus Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße im OT Elstal inklusive des Geh-/Radweges zwischen der Hauptstraße (Ausbaugrenze zum Kreisverkehr 2) auf der westlichen Seite und der Einmündung zum WG „Radelandberg“ auf der östlichen Seite

und

2. die Herstellung der hierfür notwendigen Regenwasserableitung und des Geh-/ bzw. teilweisen Radweges auf der östlichen Seite der Bahnhofstraße zwischen der Rosa-Luxemburg-Allee und der Straße „Zum Hakenberg“

gemäß der aktuell vorliegenden Planung des Ingenieurbüros, der PST GmbH aus Werder/Havel.

Die Ausbauparameter in Anlehnung an die RStO 12 (Konstruktionsaufbau) für den Ausbau des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbaus (Fahrstreifen) und der damit in Zusammenhang stehenden Geh-/Radwege sowie Bushaltestellen werden wie folgt definiert:

1. Fahrbahn-/Kreuzungsausbau (Fahrstreifen):

Bauklasse: 10
Frostempfindlichkeit: F2 bzw. F3

Wasserverhältniss: teilweise ungünstig
Tragfähigkeitsanforderungen: Verformungsmodul Planum EV2 > 45MN/m²
Trinkwasserschutzzone: III

Ausbaufäche: ca. 1.700 m²
Befestigung: Asphalt
Neigung: 2,5 % in Richtung Regenwasserabläufe
Einfassung: Hochbord aus Naturstein 10x100x30 cm in 30 cm Betonbettung
und mit 20 cm Rückenstütze C 20/25

Aufbau: 4 cm Splittmatrixasphaltschicht SMA 11 S
8 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS
10 cm Asphalttragschicht AC 32 TS
15 cm Schottertragschicht 0/45, min. EV2 > 150 MPa
33 cm Frostschuttschicht 0,45 (gebroche Gesteinskörnung), min

EV2 > 120 MPa

70 cm Gesamtaufbau für die Fahrbahn

2. Gehweg bzw. Geh-/Radwegbau, Warte-/Aufenthaltsflächen (Bushaltestellen):

Ausbaulänge: ca. 470 m
Befestigung: Beton-Rechteckpflaster 10/20/8 cm, grau,
Neigung: 2,5 % in Richtung Fahrbahn
Einfassung: beidseitig Tiefbord 8x20 cm in 20 cm Betonbettung und mit 15 cm
Rückenstütze C 20/25

Aufbau: 8 cm Beton-Rechteckpflaster 10x20 cm
4 cm Bettung, Brechsand-Splitt-Gemisch
15 cm Schottertragschicht 0/45 STS
28 cm Frostschuttschicht 0/45, min. EV2 > 120 MPa
55 cm Gesamtaufbau für den Gehweg bzw. Geh-/Radweg

Hinweis: Der Gehweg, Geh-/Radweg und der Sicherheitsstreifen erhalten ausgehend von dem Normaufbau von 40 cm einen um 15 cm erhöhten Aufbau, da auf diesen Flächen Fahrzeuge des Winter- und Reinigungsdienstes fahren.

Mit diesem Gesamtaufbau von 55 cm sollen Schäden an den Belägen der Oberflächen bzw. Befestigungen langfristig vermieden werden.

3. Befestigter Sicherheitsstreifen:

Zur Wahl stehen 2 Ausbauvarianten des Sicherheitsstreifens, über die der Ortsbeirat Elstal zu entscheiden hat:

*** 3.1 Sicherheitsstreifen in Naturstein (in Mabos verfugt): (dafür:..../dagegen:..../enthalten:....)**

Ausbaulänge: ca. 360 m
Befestigung: Granitkleinpflaster (Mosaikpflaster) 5x5 cm, grau,
Neigung: 2,5 % in Richtung Fahrbahn
Einfassung: Hochbord 10x100x30 cm zur Fahrbahn und zum Beton-
Rechteckpflaster des Geh-/bzw. Radweges

Aufbau: 5 cm Granitkleinpflaster 5x5 cm, grau,
4 cm mineralischer drainfähiger Bettungsmörtel
16 cm Schottertragschicht 0/45 STS
30 cm Frostschuttschicht 0/45, min. EV2 > 120 MPa
55 cm Gesamtaufbau für den Sicherheitsstreifen

oder

*** 3.2 Sicherheitsstreifen in Beton- Rechteckpflaster: (dafür:..../dagegen:..../enthalten:....)**

Ausbaulänge: ca. 360 m
Befestigung: Beton-Rechteckpflaster 10x20 cm, anthraziet,
Neigung: 2,5 % in Richtung Fahrbahn
Einfassung: Hochbord 10x100x30 cm zur Fahrbahn und zum Beton-
Rechteckpflaster des Geh-/bzw. Radweges

Aufbau: 8 cm Beton-Rechteckpflaster 10x20 cm
4 cm Bettung, Brechsand-Splitt-Gemisch
15 cm Schottertragschicht 0/45 STS
28 cm Frostschuttschicht 0/45, min. EV2 > 120 MPa
55 cm Gesamtaufbau für den Sicherheitsstreifen

4. Busfläche (Warte-/Anfahrfläche):

Ausbaulänge: ca. 25 m je Haltestellenbereich
Befestigung: Straßenbetondecke (bewehrt)
Neigung: 2,5 % in Richtung Anfahrbord / Regenwasserabläufe
Einfassung: Anfahrbord der Haltestelle und Asphaltaufbau des Fahrstreifens

Aufbau: 27 cm Straßenbeton (bewehrt)
20 cm Schottertragschicht 0/32, min. EV2 > 150 MPa
30 cm Frostschuttschicht (gebrochene Gesteinskörnung) 0/45, _____
min. EV 2 > 120 MPa
77 cm Gesamtaufbau für die Busfläche

5. Querungshilfen für Fußgänger / Rad- und Rollstuhlfahrer:

Die Anordnung der kombinierten Querungshilfen in den Fahrbahnflächen für Fußgänger / Rad- und Rollstuhlfahrer erfolgt an drei Seiten des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbaus. Sie erfolgt an beiden Seiten (östlich und westlich) der Rosa-Luxemburg-Allee und der Bahnhofstraße (nördliche Seite). Eine Querungshilfe in den südlichen Bereich des Radelandbergs ist nicht erforderlich, da es sich hier um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt.

Die Gesamtbreite dieser Querungen beträgt 5,5 m zuzüglich beidseitiger Sicherheitsflächen an den Stirnseiten von 1,1 m bzw. 5,0 m. Jede dieser drei Querungshilfen berücksichtigt folgende Breiten zur Aufnahme der Geh- bzw. Radverkehre:

- für den Radverkehr: 2,0 m,
- für den Rollstuhlfahrer: 1,5 m und
- für den Fußgänger: 2,0 m

Somit ergibt sich rechnerisch eine nutzbare Gesamtbreite von jeweils 5,5 m.

- Aufbau: analog dem Fahrbahnaufbau im Bereich des Knotenpunkt-/Kreuzungsausbaus mit einem Gesamtaufbau von 70 cm.
- Oberflächenbelag: Beton-Begleitplatten (anthraziet), Maße: 30x30x8 cm als optischer Kontrast zur Fahrradquerung
- Einfassung: Tiefbord / Schrägbord aus Granit
- Neigung: Dachgefälle von je 2,5 % zu den Fahrbahnflächen

In der Bahnhofstraße oberhalb (nördlich) des Kreuzungs-/Knotenpunktausbaus wird eine Querungshilfe für den Radfahrer vorgesehen, um den dortigen Radverkehr von der östlichen Fahrbahnseite auf die westliche Seite der Bahnhofstraße sicher zu geleiten. Hier schließt sich in nördlicher Richtung der Bahnhofstraße ein bereits vorhandener Geh-/Radweg an, der diese Radverkehre aufnimmt. Diese Querung hat eine Breite von 2,0 m.

Für den Radverkehr sei noch darauf hingewiesen, dass diese Flächen eine „rot“ eingefärbte Gestaltung mit dem Piktogramm „Radfahrer“ erhalten soll, um sich von den verbleibenden Flächen der Querung für Fußgänger und Rollstuhlfahrer sowie der eigentlichen Fahrbahn abzusetzen.

6. Entwässerung der Fahrbahnflächen am Kreuzungs-/Knotenpunkt und der Geh-/ bzw. Radwegflächen:

Da am unmittelbaren Bereich des Knotenpunkt-/Kreuzungsausbaus Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße keine ausreichende Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers umgesetzt werden kann und eine direkte Versickerung der anfallenden Regenwassermengen seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland an „Ort und Stelle“ untersagt wurde, musste zwingend eine

Ableitung des Niederschlagwassers in nördliche Richtung der Bahnhofstraße eingeplant werden. So wird ein Regenwasserkanal der Nennweite DN 300 bis 400 mm (Beton bzw. PP-Kunststoff) in die östliche Fahrspur der Bahnhofstraße mit verlegt, der die anfallenden Regenwassermengen vom Kreuzungs-/Knotenpunkt der Rosa-Luxemburg-Allee /Bahnhofstraße und der parallel hierzu verlaufenden Geh-/Radwegflächen über eine Reinigungs-/Sedimentationsanlage zur Geländesenke oberhalb der Straße „Zum Hakenberg“ ableitet. Hier erfolgt eine ungestörte Versickerung des dann gereinigten Niederschlagwassers. Eine Beeinträchtigung des dort noch teilweise bestehenden Rodelweges und des vorhandenen Baumbestandes wird es dadurch nicht geben.

7. Straßenbeleuchtung:

Die vorhandenen Anlagen der Straßenbeleuchtung sind im Rahmen des geplanten Ausbaus nicht betroffen. Sollten partielle Beeinträchtigungen auftreten, werden die Masten der Straßenbeleuchtung an den Kreuzungs-/Knotenpunktausbau bzw. Geh-/Radwegbau angepasst.

8. Allgemeiner Hinweis zum Kreuzungsausbau:

Bei den vorgestellten Unterlagen des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbaus Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße im OT Elstal handelt es sich, wie in den beigefügten Unterlagen erläutert, um eine abbiegende Hauptstraße. Um diese verkehrsrechtliche Festsetzung jedem Verkehrsteilnehmer (Fahrzeugverkehr) auch optisch zu verdeutlichen, werden im unmittelbaren Kreuzungsbereich die Verkehrsflächen, die in die untergeordneten Verkehrswege (östliche R.-Luxemburg-Allee als 30-ziger Zone und Radelandberg als verkehrsberuhigter Bereich) führen, mit einer Pflasterdecke aus Großpflaster versehen.

Damit soll jedem Fahrzeugführer klar werden, dass er sich mit seinem Fahrzeug nicht mehr im abbiegenden Hauptstraßenbereich der Rosa-Luxemburg-Allee/Bahnhofstraße bewegt. Diese Fläche, sogenannte Orientierungs-/Aufmerksamkeitsflächen, sind im Lageplan in der Farbe „dunkelgrau“ dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Verbreiterung der Kuhdammbücke über den Havelkanal

- Bestätigung des 1. Nachtrages -

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 190/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark bewilligt der „ARGE Kuhdammbücke“, Waldowallee 76/48, 10318 Berlin bestehend aus den Firmen Berger Bau SE und GLS Bau und Montage G.M.B.H. den ersten Nachtrag in Höhe von 452.168,68 €. für die konjunkturbedingeten Mehraufwendungen, resultierend aus dem Ukraine Konflikt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	11
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung am 06.12.2022

hier: Eingangstor der KiTa-Kiefernwichtel

Vorlage: 221/2022

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Eingangstor an der Kita Kiefernwichtel unverzüglich mit einer elektrischen Tor- bzw. Türöffnung auszustatten.

Eine mögliche Alternativlösung wird einvernehmlich mit dem Kita-Ausschuss der betroffenen Kita abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	12
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 06.12.2022
hier: Kurzfristige digitale KiTa-Kommunikation mit Erziehungsberechtigten
Vorlage: 224/2022

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, unverzüglich eine einfache digitale Kommunikation zwischen Eltern und Kindertagesstätten bspw. über die App KiKom der Firma Little Bird sicherzustellen.

Damit wird gewährleistet, dass es künftig keine Informationsbrüche zwischen KiTa's und Eltern gibt.

Sofern rechtliche Hindernisse bestehen, werden diese unverzüglich und konkret gegenüber dem Bildungs- und Sozialausschuss durch die Gemeindeverwaltung benannt.

Als Übergangslösung wird bei Bedarf „Maerker Plus“ geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	6
Enthaltung	1

abgelehnt, da keine Mehrheit

2. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 217/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die 2. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wustermark gemäß Anlage 1 der vorliegenden Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Entscheidung über die Verlängerung des bestehenden Vertrages über die
Verpflegungsleistungen in den Schulen und Kita's der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 219/2022

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verträge mit VielfaltMenü (ehemals Sodexo) nicht aktiv zum 31.12.2023 aufzukündigen, sondern die vereinbarte Option zur Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2024 in Anspruch zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	9
Nein	0
Enthaltung	4

einstimmig beschlossen

**Neustrukturierung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Handlungsweges zur Optimierung
der vorhandenen Strukturen
Vorlage: 218/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, die vorhandenen Strukturen in der offenen Jugendarbeit im Gemeindegebiet auf den Prüfstand zu stellen sowie eine Handlungsempfehlung für eine mögliche Neuausrichtung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
(BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr
2023
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 198/2022**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2023“.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von
besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl.I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl.I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

26.03.2023	Wellfit Festival
30.04.2023	Frühlingsfest
13.08.2023	Beachfestival
01.10.2023	Herbstfest
12.11.2023	Lichterfest

§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder anderer Gefahren

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder anderer Gefahren gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

zurückgezogen

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 188/2022**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark nach dem Kölner Modell ab dem 01.01.2023.

1. Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2019-2021 in der Kostenstelle Friedhof der Gemeinde Wustermark wird nach der Kalkulation nach dem Kölner Modell **ausgeglichen**, so dass folgende Gebühr erhoben wird:

Kölner Modell		
Kostenträger	Gesamtgebühr 20/15 Jahre	Nachkaufgebühr für 5 Jahre
Erdbestattung - Reihe	1.488,00 €	
Erdbestattung - Wahl	1.538,00 €	384,00 €
Erdbestattung Gemeinschaft	1.393,00 €	

Erdbestattung - Wahl Doppel	1.908,00 €	477,00 €
Erdbestattung - Kindergrab	1.296,00 €	324,00 €
Urne - Reihe	934,00 €	
Urne - Wahl	956,00 €	319,00 €
Urne - Gemeinschaft	896,00 €	

2. Die Kostenüberdeckung der Position „Feierhalle/ Kapelle“ ist durch eine Gebührensenkung der Benutzungsgebühr Friedhofskapelle je Bestattungsfall auszugleichen.

neue Gebühr/ Nutzung

46,40 €

Hinweis: In den Tabellen sind nur gerundete Werte dargestellt und in Excel wurde mit den nichtgerundeten Werten gerechnet. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben. Die als kostendeckend ermittelten, durchschnittlichen Gebühren sind immer auf den Cent abgerundet.

3. Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 die vorliegende **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark** für den Friedhof Elstal.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	3
Enthaltung	2

mehrheitlich beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.